

VI 4/6/ 33457 / N \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen**

## Antrag

auf Anerkennung von „Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ nach § 45 b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 SGB XI (bis 31.12.2016 „niedrigschwiligen Betreuungsangeboten / Entlastungsangeboten“ nach § 45 b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI) sowie Teil 8 Abschnitt 5 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 27. November 2018

### Beigefügt sind

- [Projektbeschreibung<sup>1</sup>](#)
- Satzung, Vereinsregisterauszug
- Nachweis des [Haftpflichtversicherungsschutzes<sup>2</sup>](#)
- Nachweis des [Unfallversicherungsschutzes<sup>3</sup>](#)
- [Zertifikate gemäß § 84 Abs. 2 AVSG<sup>4</sup>](#)
- Qualifikationsnachweis der Fachkraft

### Alle einschlägigen Anlagen sind beizufügen

- Anlage 1 (Helferliste Betreuungsgruppen)
- [Anlage 2<sup>5</sup>](#) (Helferliste ehrenamtl. Helfer)
- [Anlage 2a<sup>6</sup>](#) (Helferliste nicht ehrenamtl. Helfer)
- Anlage 3 (Anschriften Betreuungsgruppen)
- [Anlage 5<sup>7</sup>](#) (Anschriften ehrenamtl. Helferkreis)
- Anlage 7 (Helferliste TiPi)
- Anlage 8 (Anschriften TiPi)
- [Anlage 10<sup>8</sup>](#) (Datenerhebung gem. § 7 SGB XI)

### 1. Allgemeine Angaben

Antragsteller / Träger:

Straße u. Hausnummer:

PLZ und Ort

Telefon und Fax:



,



[E-Mailadresse<sup>1:9</sup>](#)

[Rechtsgeschäftlich verantwortlicher Vertreter<sup>10</sup>](#)

[Spitzenverband / Landesverband<sup>11</sup>](#) (falls vorhanden)

Bitte beachten Sie:

Die Anerkennung von **Einzelpersonen** ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 82 Abs. 3 Satz 2 AVSG).

### 2. [Betreuungsangebote<sup>12:</sup>](#)

- [Betreuungsgruppe<sup>13</sup>](#) für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 1,
- [Ehrenamtlicher Helferinnen- und Helferkreis<sup>14</sup>](#) zur Entlastung der pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich
- [Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten<sup>15</sup>](#) für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 1
- Familientlastende Dienste<sup>2</sup>
- Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die angegebene E-Mail-Adresse wird auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege veröffentlicht. Es dürfen keine individuellen E-Mail-Adressen von Mitarbeitern veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Hinweis auf Seite 5 beachten

### 3. Angebote zur Entlastung der Pflegenden und zur Entlastung im Alltag<sup>16</sup>:

- Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen<sup>17</sup>
- Alltagsbegleiter<sup>18</sup>
- Pflegebegleiter<sup>19</sup>
- familienentlastende Dienste sowie Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen<sup>3</sup>

#### I. Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung<sup>20</sup>

- Das Angebot verfügt über ein Konzept<sup>21</sup>, das Angaben zur regionalen Verfügbarkeit und zur Qualitätssicherung des Angebots sowie eine Übersicht über die Leistungen, die angeboten werden sollen, und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten enthält. Zusätzlich müssen auch Angaben zu den Kontaktdaten und der Zielgruppe, an die das jeweilige Angebot gerichtet ist, enthalten sein. Das Konzept umfasst ferner Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zu dem Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen sowie dazu, wie eine angemessene Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert werden. Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben; bei Änderung der hierfür in Rechnung gestellten Kosten sind die entsprechenden Angaben zu aktualisieren. (§45a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB XI; § 82 Abs. 1 Nr. 1 AVSG)
- Das Angebot ist regelmäßig und verlässlich und auf Dauer<sup>22</sup> ausgerichtet.
- Die Helferinnen und Helfer haben vor ihrem ersten Einsatz eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten. Die in den Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. vom 24.07.2002, in der Fassung vom 05.12.2016, festgelegten Schulungsinhalte werden vermittelt. Außerdem entspricht die Schulung dem Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen nach § 45c SGB XI vom 01.01.2019. [https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2018/12/schulungskonzept\\_tagesbetreuung.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2018/12/schulungskonzept_tagesbetreuung.pdf)
- Ausreichender Versicherungsschutz<sup>23</sup> (Haftpflichtversicherung/Unfallversicherung bei haushaltsnahen Dienstleistungen) besteht.
- Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte<sup>24</sup> werden die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Mindestlohn beachtet.
- Die Aufwandsentschädigung<sup>25</sup> der ehrenamtlich Tätigen übersteigt nicht durchschnittlich 200 € monatlich.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, der zuständigen Behörde jährlich einen Tätigkeitsbericht<sup>26</sup> (oder einen gleichwertigen Sachstandsbericht im Rahmen der Förderung) vorzulegen, aus dem sich insbesondere die Anzahl und die Art der übernommenen Betreuungs- bzw. Entlastungsleistungen sowie der hierfür eingesetzten Kräfte ergeben.

<sup>3</sup> Hinweis auf Seite 5 beachten

## II. Besondere Voraussetzungen<sup>27</sup>

### A. **Betreuungsangebote**

#### 1. Für Betreuungsgruppen

- Eine geeignete Fachkraft<sup>28</sup> ist mit der fachlichen Leitung betraut
  - Name, Vorname der Fachkraft:
  - Berufsbezeichnung:
  - Qualifikationsnachweis  **liegt bei**

#### **Die Fachkraft ist während der Treffen der Betreuungsgruppe durchgehend anwesend.**

- Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung von fachlich geschulten (mindestens 40 SE) und angeleiteten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern<sup>29</sup> (u.a. Anlage 1 erforderlich)  
Ein Betreuungsschlüssel<sup>30</sup> von einem ehrenamtlichen Helfer für 1 bis max. 3 pflegebedürftige Betreute (abhängig vom benötigten Betreuungsumfang) wird erfüllt.  
Die leitende Fachkraft kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.
- Ab dem dritten Kalenderjahr nach Anerkennung werden mindestens 3 Pflegebedürftige betreut.
- Angemessene räumliche Voraussetzungen<sup>31</sup> für die Betreuung sind gegeben.
- Datum<sup>32</sup> des ersten Treffens der Gruppe:

#### 2. Ehrenamtliche Helferinnen- und Helferkreise:

- Eine geeignete Fachkraft<sup>28</sup> ist mit der fachlichen Leitung betraut
  - Name, Vorname der Fachkraft:
  - Berufsbezeichnung:
  - Qualifikationsnachweis  **liegt bei**
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer<sup>33</sup> haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten (u.a. Anlage 2 erforderlich)
- Datum<sup>34</sup> des ersten Helfereinsatzes im häuslichen Bereich:

#### 3. Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi):

- Eine geeignete Fachkraft<sup>28</sup> ist mit der fachlichen Leitung betraut
  - Name, Vorname der Fachkraft:
  - Berufsbezeichnung:
  - Qualifikationsnachweis  **liegt bei**
- Gastgeber und ehrenamtliche Helfer/innen<sup>35</sup> sind fachlich geschult und werden von der Fachkraft angeleitet (u.a. Anlage 7 erforderlich).
- Durchschnittlich werden mindestens zwei weitere Pflegebedürftige, die keine Angehörigen des Gastgebers sind, betreut.
- Im TiPi werden durchschnittlich drei bis fünf Pflegebedürftige betreut.
- Ein Betreuungsschlüssel<sup>36</sup> von einem ehrenamtlichen Helfer für 1 bis max. 3 pflegebedürftige Betreute (abhängig vom benötigten Betreuungsumfang) wird erfüllt. Der Gastgeber kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.
- Es werden angemessene räumliche Voraussetzungen<sup>37</sup> geboten
- Datum<sup>38</sup> der ersten Tagesbetreuung im Privathaushalt:

## B. Entlastungsangebote

### 1. Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen<sup>39</sup>:

- Eine geeignete Fachkraft<sup>40</sup> ist mit der fachlichen Leitung betraut
  - Name, Vorname der Fachkraft:
  - Berufsbezeichnung
  - Qualifikationsnachweis  **liegt bei**
- Die Fachkraft<sup>40</sup> hat eine angemessene fachbezogene Schulung erhalten<sup>4</sup>.
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer<sup>41</sup> (u.a. Anlage 2 erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten.
- Die nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer<sup>41</sup> (u.a. Anlage 2a erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten.
- Ein ausreichender Versicherungsschutz<sup>42</sup> (Haftpflicht- und Unfallversicherung) besteht.
- Datum<sup>43</sup> des ersten Helfereinsatzes im häuslichen Bereich:

### 2. Alltagsbegleiter<sup>44</sup>:

- Eine geeignete Fachkraft<sup>45</sup> ist mit der fachlichen Leitung betraut
  - Name, Vorname der Fachkraft:
  - Berufsbezeichnung:
  - Qualifikationsnachweis  **liegt bei**
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer<sup>46</sup> (u.a. Anlage 2 erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten.
- Die nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer<sup>46</sup> (u.a. Anlage 2a erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten
- Datum<sup>47</sup> des ersten Einsatzes im häuslichen Bereich:

### 3. Pflegebegleiter<sup>48</sup>:

- Eine geeignete Fachkraft<sup>45</sup> ist mit der fachlichen Leitung betraut
  - Name, Vorname der Fachkraft:
  - Berufsbezeichnung:
  - Qualifikationsnachweis  **liegt bei**
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer<sup>49</sup> (u.a. Anlage 2 erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten.
- Die nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer<sup>49</sup> (u.a. Anlage 2a erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten
- Datum<sup>50</sup> des ersten Einsatzes im häuslichen Bereich:

Die besonderen Voraussetzungen gelten vorbehaltlich des nachstehenden "wichtigen Hinweises" auch für Familientastende Dienste sowie Dienste, die Leistungen der Familienpflege und der Dorfhilfe erbringen.

<sup>4</sup> Für staatlich anerkannte Dorfhelferinnen und Dorfhelfer sowie staatlich anerkannte Fachhauswirtschafterinnen und Fachhauswirtschafter ist die 40stündige fachbezogene Schulung entbehrlich.

### **Wichtiger Hinweis:**

Familienentlastende Dienstleistungen und Dienstleistungen der Familienpflege und Dorfhilfe gelten als anerkannt, wenn sie

- a) nach Nr. 1 oder 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 21.12.2018 (BayMBI. S. 56) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) nach der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale "Offene Behindertenarbeit") vom 9. November 2018 (AIIMBI S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) nach der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale "Offene Behindertenarbeit") vom 9. November 2018 (AIIMBI S. 1338) in der jeweils geltenden Fassung
- d) nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) in der jeweils geltenden Fassung

gefördert werden.

Es wird die [Ausstellung einer Bescheinigung<sup>51</sup>](#) beantragt, da

familienentlastende Dienstleistungen

Az.:

Dienstleistungen der Familienpflege und Dorfhilfe

Az.:

bereits nach o. g. Grundsätzen gefördert werden.

zugehöriger Spitzenverband:

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, jede [Änderung<sup>52</sup>](#) in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen, dem Zentrum Bayern Familie und Soziales anzuzeigen.

Ort, Datum

,

---

[Unterschrift des  
rechtsgeschäftlichen Vertreters<sup>53</sup>](#)

## Informationen zum Datenschutz

Für dieses Formular ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:  
Zentrum Bayern Familie und Soziales  
95440 Bayreuth
- per Telefon: 0921 605-03
- per Telefax: 0921 605-3903
- per E-Mail: Poststelle@zbf.s.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:  
Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Datenschutzbeauftragter  
95440 Bayreuth
- per Telefon: 0921 605-3090
- per Telefax: 0921 605-3922
- per E-Mail:  
Datenschutzbeauftragter@zbf.s.bayern.de

**Die Angaben in diesem Formular brauchen wir**, um Ihren Antrag auf Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AUA) oder auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von AUA sind § 67a Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches, §45a SGB XI i.V.m. Teil 8 Ausführungsverordnung der Sozialgesetze; für Zuwendungen Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

**Ihre Angaben sind freiwillig.** Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt wird.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zum Zweck der Auszahlung der Zuwendung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern übermittelt.

**Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen.** Die Daten werden daher wie folgt gelöscht:

- 10 Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens, sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (sog. De-minimis-Verordnung, Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1),

nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 (sog. DAWI-De-minimis-Verordnung, Amtsblatt EU L 114, 26.04.2012, S. 8) oder nach Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 (sog. DAWI-Freistellungsbeschluss, Amtsblatt EU L 7, 11.01.2012, S. 3) handelt,

- ansonsten 5 Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens bzw. Widerruf der Anerkennung.

### **Sie haben folgende Rechte:**

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten  **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

**Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen.** Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung erfolgen müsste.

Diese Ausfüllhilfe soll Sie beim Ausfüllen des Antrags auf Anerkennung unterstützen. Für die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zuständig. Um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen, sollte der Antrag möglichst vollständig ausgefüllt sein.

Bitte verwenden Sie immer die aktuellen Formulare von der Internetseite des ZBFS (<https://www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php>).

1) Beim Antrag auf Anerkennung muss eine Projektbeschreibung mit eingereicht werden. Diese muss folgende Angaben enthalten:

- Kontaktdaten des Anbieters
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebotes z.B. wie läuft ein Muster-Betreuungstreffen ab, wer wird wie betreut oder entlastet)
- Regionale Verfügbarkeit des Angebots (z.B. Stadt, Landkreis)
- Angaben zur Qualitätssicherung (je nach Angebot: z.B. Beschreibung der Räumlichkeiten, Betreuungsschlüssel, durchschnittliche Teilnehmerzahl, kontinuierliche fachliche Begleitung durch Fachkraft)
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
- Angaben zur Qualifikation der ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helfer (in der Regel bedeutet dies, dass die 40-stündige Schulung nach der AVSG absolviert wurde)
- Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Helfer
- Höhe der Kosten, die dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
- Höhe der bezahlten Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer
- Informationen zum Grund- und Notfallwissen

Für jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag ist ein Konzept notwendig. Zwischen den Angeboten im Konzept muss strikt getrennt werden. Änderungen im Konzept sind dem ZBFS mitzuteilen. ([zurück zum Antrag](#))

2) Für die Angebote zur Unterstützung im Alltag benötigen Sie eine Haftpflichtversicherung. Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der rechtsgeschäftliche Vertreter schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))

3) Für das Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen benötigen Sie zusätzlich zur Haftpflichtversicherung noch eine Unfallversicherung. Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der rechtsgeschäftliche Vertreter schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))

4) = Zertifikate der ehrenamtlichen Helfer über die angemessene fachbezogene Schulung (40 SE) ([zurück zum Antrag](#))

5) Die Anlage 2 wird für die Angebote ehrenamtlicher Helferkreis, ehrenamtlicher Alltagsbegleiter, ehrenamtlicher Pflegebegleiter und ehrenamtliche haushaltsnahe Dienstleistungen benötigt. ([zurück zum Antrag](#))

6) Die Anlage 2a wird für Angebote ohne ehrenamtliche Helfer benötigt. Ohne ehrenamtliche Helfer können die Angebote Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und haushaltsnahe Dienstleistungen angeboten werden. ([zurück zum Antrag](#))

- 7) Die Anlage 5 wird für die Angebote im häuslichen Bereich - ehrenamtlicher Helferkreis, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und haushaltsnahe Dienstleistungen - benötigt. ([zurück zum Antrag](#))
- 8) Die Anlage 10 – Datenerhebung muss für jedes einzelne Angebot zur Unterstützung im Alltag eingereicht werden, z.B. für jede vorhandene Betreuungsgruppe. ([zurück zum Antrag](#))
- 9) Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben teilweise auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege veröffentlicht werden. Aufgrund der DSGVO dürfen keine personenbezogenen E-Mail-Adressen auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege veröffentlicht werden. Damit trotzdem eine E-Mail-Adresse als Kontakt angegeben werden kann, müssen Sie hier eine allgemeine E-Mail-Adresse eingeben, z.B. info@beispiel.de ([zurück zum Antrag](#))
- 10) Ein rechtsgeschäftlich verantwortlicher Vertreter ist beispielsweise der Geschäftsführer oder der erste Vorsitzende des Vereins. ([zurück zum Antrag](#))
- 11) Wenn Sie an einen Spitzen- oder Landesverband angegliedert sind, geben Sie das hier an. Zu den Spitzen- und Landesverbänden zählen beispielsweise AWO, BRK, Caritas, Diakonie, der Paritätische. ([zurück zum Antrag](#))
- 12) Bitte kreuzen Sie bei dem Punkt 2. *Betreuungsangebote* die Angebote an, die Sie sich anerkennen lassen möchten. Wenn Sie keine Betreuungsangebote anerkennen lassen möchten, dann kreuzen Sie bitte hier nichts an. ([zurück zum Antrag](#))
- 13) Betreuungsgruppen bieten betreuungsbedürftigen Personen auch außerhalb der häuslichen Umgebung Kontaktmöglichkeiten in familiär gestalteter Umgebung und können in dieser Zeit zusätzlich pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende entlasten. Sie finden unter der Leitung einer Fachkraft, ergänzt durch geschulte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, statt. ([zurück zum Antrag](#))
- 14) Geschulte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer betreuen unter fachlicher Anleitung pflegebedürftige Personen stundenweise im häuslichen Bereich und können damit pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende entlasten. ([zurück zum Antrag](#))
- 15) In Privathaushalten werden mehrere Personen der Zielgruppe gemeinsam für mehrere Stunden durch eine sogenannte Gastgeberin oder einen Gastgeber betreut. Unterstützt wird die Gastgeberin oder der Gastgeber durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Das Angebot wird durch eine geschulte Fachkraft geleitet und auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet. ([zurück zum Antrag](#))
- 16) Bitte kreuzen Sie bei dem Punkt 3. *Angebote zur Entlastung der Pflegenden und zur Entlastung im Alltag* die Angebote an, die Sie sich anerkennen lassen möchten. Wenn Sie sich keines der Angebote anerkennen lassen möchten, dann kreuzen Sie bitte hier nichts an. ([zurück zum Antrag](#))
- 17) Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung in einem Privathaushalt erbracht werden, wie Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten, Lebensmittelbevorratung sowie Wäsche- und Blumenpflege. Auch die Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt und andere Termine sowie Botengänge z. B. zur Apotheke fallen da-

runter. Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Schneeräumen sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen. ([zurück zum Antrag](#))

18) Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter unterstützen Pflegebedürftige beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen verlässlich im Alltag, die Überforderung abzubauen und eine Isolation zu vermeiden. Sie helfen, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder wieder zurückzugewinnen und ein längeres Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen. Sie begleiten z. B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, kochen gemeinsam und unterstützen bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten eher kleine Hilfen, wie z. B. das Einräumen der Spülmaschine. ([zurück zum Antrag](#))

19) Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter geben den häuslich Pflegenden verlässliche beratende, aber auch emotionale Unterstützung zur besseren Bewältigung des Pflegealltags. Sie helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags und stärken die Fähigkeit zur Selbsthilfe. Sie sind mit Hilfsangeboten vernetzt und achten darauf, dass die Selbstfürsorge des Pflegenden nicht so weit in den Hintergrund gerät, dass gesundheitliche Gefährdung und soziale Isolation entstehen. Sie leisten keine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, sondern unterstützen häuslich Pflegende, vorhandene Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. ([zurück zum Antrag](#))

20) Um eine Anerkennung zu erhalten, müssen für die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann das Angebot nicht anerkannt werden. ([zurück zum Antrag](#))

21) Beim Antrag auf Anerkennung muss ein Konzept mit eingereicht werden. Dieses muss folgende Angaben enthalten:

- Kontaktdaten des Anbieters
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebotes z.B. wie läuft ein Muster-Betreuungstreffen ab, wer wird wie betreut oder entlastet)
- Regionale Verfügbarkeit des Angebots (z.B. Stadt, Landkreis)
- Angaben zur Qualitätssicherung (je nach Angebot: z.B. Beschreibung der Räumlichkeiten, Betreuungsschlüssel, durchschnittliche Teilnehmerzahl, kontinuierliche fachliche Begleitung durch Fachkraft)
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
- Angaben zur Qualifikation der ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helfer (in der Regel bedeutet dies, dass die 40-stündige Schulung nach der AVSG absolviert wurde)
- Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Helfer
- Höhe der Kosten, die dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
- Höhe der bezahlten Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer
- Informationen zum Grund- und Notfallwissen

Für jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag ist ein Konzept notwendig. Zwischen den Angeboten im Konzept muss strikt getrennt werden. Änderungen im Konzept sind dem ZBFS mitzuteilen. ([zurück zum Antrag](#))

22) Die Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen regelmäßig, verlässlich und auf Dauer angeboten werden, das bedeutet, dass mindestens drei ehrenamtliche und nicht ehrenamtliche Helfer im Angebot mitarbeiten und kein Ende des Projektes geplant ist. ([zurück zum Antrag](#))

- 23) Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der rechtsgeschäftliche Vertreter schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))
- 24) Bei der Arbeit mit ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helfern müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. steuerliche Bestimmungen) beachtet werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 25) Ehrenamtliche dürfen keine unangemessen hohe Aufwandsentschädigung erhalten. Sofern die Aufwandsentschädigung, die ehrenamtlich Tätige für ihr Mitwirken bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erhalten, die Summe von durchschnittlich 200 € im Monat nicht übersteigt, ist nicht davon auszugehen, dass diese Entschädigung die tatsächlichen Aufwendungen der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer offenbar übersteigt. Die Aufwandsentschädigung darf die Mindestentgelte in Bayern gemäß der Dritten Pflegearbeitsbedingungenverordnung (aktuell 11,05€) nicht übersteigen. ([zurück zum Antrag](#))
- 26) Anerkannte Angebote müssen einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht abgeben. Die Tätigkeitsberichte müssen zum 31. März des Folgejahres beim ZBFS eingegangen sein. Es müssen Angaben zu folgenden Punkten gemacht werden:
- Angaben zum Träger
  - Angaben zu der Fachkraft/den Fachkräften
  - Angaben zu den ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helfern
  - Ausführungen zu Schulungen, Fortbildungen, fachlichen Begleitung
  - Bewertung der Arbeit/Zukunftsperspektiven
  - Änderungen im Konzept
- Bitte verwenden Sie dazu das aktuelle Formular Tätigkeitbericht vom ZBFS (<https://www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php>).
- Wenn Sie eine Förderung beantragen, müssen Sie bei dem Verwendungsnachweis einen Sachstandsbericht mit abgeben und benötigen keinen extra Tätigkeitsbericht. ([zurück zum Antrag](#))
- 27) Für jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag gibt es besondere Voraussetzungen. Bitte machen Sie jeweils Angaben zu dem Angebot, das Sie sich anerkennen lassen möchten. ([zurück zum Antrag](#))
- 28) Eine geeignete Fachkraft zur Leitung von Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen, Alltagsbegleitern, Pflegebegleitern und TiPis hat einer der folgenden Qualifikationen:
- Pflegefachkräfte
  - geprüfte Fachhauswirtschafterinnen bzw. geprüfte Fachhauswirtschafter
  - staatlich anerkannte Dorfhelferinnen bzw. staatlich anerkannte Dorfhelfer
  - Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger
  - Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen
  - Erzieherinnen bzw. Erzieher (zielgruppenspezifisch)
  - Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
  - Psychologinnen bzw. Psychologen
  - Gerontologinnen bzw. Gerontologen
  - Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 - Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter

Es muss durch geeignete Unterlagen (z.B. Abschlusszeugnis) nachgewiesen werden, dass es sich um eine geeignete Fachkraft zur Leitung eines Angebots handelt. ([zurück zum Antrag](#))

- 29) Die ehrenamtlichen Helfer benötigen vor dem ersten Einsatz eine Schulung mit 40 Schulungseinheiten à 45 Minuten nach dem aktuellen Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI. Außerdem müssen die ehrenamtlichen Helfer regelmäßig durch die leitende Fachkraft angeleitet und fortgebildet werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 30) Ein Betreuungsschlüssel von einem ehrenamtlichen Helfer für 1 bis max. 3 pflegebedürftige Betreute (1:3) muss erfüllt werden. Die leitende Fachkraft kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 31) Die Räumlichkeiten sollen über bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt werden. Die leitende Fachkraft ist mit einzubeziehen. ([zurück zum Antrag](#))
- 32) Wenn das Datum des ersten Treffens der Gruppe noch nicht feststeht, kann hier „voraussichtlich ab ...“ oder „ab Anerkennung“ eingetragen werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 33) Die ehrenamtlichen Helfer benötigen vor dem ersten Einsatz eine Schulung mit 40 Schulungseinheiten à 45 Minuten nach dem aktuellen Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI. Außerdem müssen die ehrenamtlichen Helfer regelmäßig durch die leitende Fachkraft angeleitet und fortgebildet werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 34) Wenn das Datum des ersten Einsatzes der ehrenamtlichen Helfer noch nicht feststeht, kann hier „voraussichtlich ab ...“ oder „ab Anerkennung“ eingetragen werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 35) Die Gastgeberin/der Gastgeber und die ehrenamtlichen Helfer benötigen vor dem ersten Einsatz eine Schulung mit 40 Schulungseinheiten à 45 Minuten nach dem aktuellen Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI. Außerdem müssen die ehrenamtlichen Helfer regelmäßig durch die leitende Fachkraft angeleitet und fortgebildet werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 36) Ein Betreuungsschlüssel von einem ehrenamtlichen Helfer für 1 bis max. 3 pflegebedürftige Betreute (1:3) muss erfüllt werden. Die leitende Fachkraft kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 37) Die Räumlichkeiten sollen über bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt werden. Die leitende Fachkraft ist mit einzubeziehen. ([zurück zum Antrag](#))

38) Wenn das Datum des ersten Treffens des TiPis noch nicht feststeht, kann hier „voraussichtlich ab ...“ oder „ab Anerkennung“ eingetragen werden. ([zurück zum Antrag](#))

39) Die haushaltsnahen Dienstleistungen können sowohl mit ehrenamtlichen Helfern als auch mit nicht ehrenamtlichen (angestellten) Mitarbeitern erbracht werden. ([zurück zum Antrag](#))

40) Eine Fachkraft zur Leitung von haushaltsnahen Dienstleistungen benötigt eine der folgenden Qualifikationen:

- geprüfte Fachhauswirtschafterin bzw. geprüfter Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte Dorfhelferin bzw. staatlich anerkannter Dorfhelfer

Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 - Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter
- Personen mit vergleichbaren Abschlüssen
  - Assistent/in für Ernährung und Versorgung
  - Meister/in der Hauswirtschaft
  - Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (frühere Bezeichnung: Hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in)
  - Techniker/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (frühere Bezeichnung: Techniker/in für Hauswirtschaft und Ernährung)
  - staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiter/in
  - staatlich geprüfte/r Wirtschafter/in für Ernährung und Haushaltsmanagement
  - staatlich anerkannte Familienpfleger/in
  - Dipl. Ökotrophologe/in

Mit einer Schulung nach dem Modul 3 – Unterstützung bei der Haushaltsführung:

- Pflegefachkräfte
- Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge
- Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge
- Psychologin bzw. Psychologen
- Gerontologin bzw. Gerontologen
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Es muss durch geeignete Unterlagen (z.B. Abschlusszeugnis) nachgewiesen werden, dass es sich um eine geeignete Fachkraft zu Leitung eines Angebotes handelt. ([zurück zum Antrag](#))

41) Die ehrenamtlichen Helfer und nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter benötigen vor dem ersten Einsatz eine Schulung mit 40 Schulungseinheiten à 45 Minuten nach dem aktuellen Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI. Außerdem müssen die ehrenamtlichen Helfer und nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter regelmäßig durch die leitende Fachkraft angeleitet und fortgebildet werden. ([zurück zum Antrag](#))

42) Für das Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen benötigen Sie zusätzlich zur Haftpflichtversicherung noch eine Unfallversicherung. Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der rechtsgeschäftliche Vertreter schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))

- 43) Wenn das Datum des ersten Einsatzes der ehrenamtlichen Helfer oder nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter noch nicht feststeht, kann hier „voraussichtlich ab ...“ oder „ab Anerkennung“ eingetragen werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 44) Das Angebot Alltagsbegleiter kann sowohl mit ehrenamtlichen Helfern als auch mit nicht ehrenamtlichen (angestellten) Mitarbeitern erbracht werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 45) Eine geeignete Fachkraft zur Leitung von Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen, Alltagsbegleitern, Pflegebegleitern und TiPis hat einer der folgenden Qualifikationen:
- Pflegefachkräfte
  - geprüfte Fachhauswirtschafterinnen bzw. geprüfte Fachhauswirtschafter
  - staatlich anerkannte Dorfhelferinnen bzw. staatlich anerkannte Dorfhelfer
  - Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger
  - Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen
  - Erzieherinnen bzw. Erzieher
  - Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
  - Psychologinnen bzw. Psychologen
  - Gerontologinnen bzw. Gerontologen
  - Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 - Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter

Es muss durch geeignete Unterlagen (z.B. Abschlusszeugnis) nachgewiesen werden, dass es sich um eine geeignete Fachkraft zur Leitung eines Angebotes handelt. ([zurück zum Antrag](#))

- 46) Die ehrenamtlichen Helfer und nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter benötigen vor dem ersten Einsatz eine Schulung mit 40 Schulungseinheiten à 45 Minuten nach dem aktuellen Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI. Außerdem müssen die ehrenamtlichen Helfer und nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter regelmäßig durch die leitende Fachkraft angeleitet und fortgebildet werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 47) Wenn das Datum des ersten Einsatzes der ehrenamtlichen Helfer oder nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter noch nicht feststeht, kann hier „voraussichtlich ab ...“ oder „ab Anerkennung“ eingetragen werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 48) Das Angebot Pflegebegleiter kann sowohl mit ehrenamtlichen Helfern als auch mit nicht ehrenamtlichen (angestellten) Mitarbeitern erbracht werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 49) Die ehrenamtlichen Helfer und nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter benötigen vor dem ersten Einsatz eine Schulung mit 40 Schulungseinheiten à 45 Minuten nach dem aktuellen Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI. Außerdem müssen die ehrenamtlichen Helfer und nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter regelmäßig durch die leitende Fachkraft angeleitet und fortgebildet werden. ([zurück zum Antrag](#))
- 50) Wenn das Datum des ersten Einsatzes der ehrenamtlichen Helfer oder nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter noch nicht feststeht, kann hier „voraussichtlich ab ...“ oder „ab Anerkennung“ eingetragen werden. ([zurück zum Antrag](#))

- 51) Familienentlastende Dienstleistungen und Dienstleistungen der Familienpflege und Dorfhilfe können, wenn sie nach einer der genannten Förderung gefördert werden, eine Anerkennungsfiktion beantragen. ([zurück zum Antrag](#))
- 52) Bitte beachten Sie, dass Sie Änderungen in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag, z.B. ein Fachkräfte-Wechsel, dem ZBFS mitteilen müssen. ([zurück zum Antrag](#))
- 53) Bitte Unterschrift des rechtsgeschäftlichen Vertreters einholen. ([zurück zum Antrag](#))